

# RS OGH 1999/8/27 1Ob17/99b, 10Ob67/00a, 10Ob274/02w, 10Ob2/03x, 1Ob222/03h, 9ObA5/10s, 7Ob100/17g, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1999

## Norm

ZPO §281a

ZPO §488 Abs4

## Rechtssatz

Entspricht die Belehrung des Berufungsgerichts der Bestimmung des § 488 Abs 4 ZPO, ist es Sache der Parteien, die unmittelbare Aufnahme weiterer Beweise vor dem Berufungsgericht zu beantragen. Der Streitfrage, ob die Parteien auf die unmittelbare Beweisaufnahme durch das Berufungsgericht verzichten können, kommt seit der ZVN 1983 im Hinblick auf § 281a ZPO und - seit der WGN 1989 - auf § 488 Abs 4 ZPO keine Bedeutung mehr zu, weil nach entsprechender Belehrung durch das Gericht mangels Widerspruchs der Parteien das Berufungsgericht die erstinstanzlichen Protokolle verlesen kann.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 17/99b

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 17/99b

Veröff: SZ 72/129

- 10 Ob 67/00a

Entscheidungstext OGH 18.04.2000 10 Ob 67/00a

Vgl auch; nur: Entspricht die Belehrung des Berufungsgerichts der Bestimmung des § 488 Abs 4 ZPO, ist es Sache der Parteien, die unmittelbare Aufnahme weiterer Beweise vor dem Berufungsgericht zu beantragen. (T1);  
Beisatz: Es ist entscheidend, ob das Verhalten des Gerichtes dem durch § 488 Abs 4 ZPO gewährleisteten Informationswert entspricht. Gibt das Berufungsgericht bekannt, dass es eine Beweismwiederholung zu dem klaren im Beweisbeschluss bezeichneten prozessentscheidenden Thema vorzunehmen gedenkt, dann war von vornherein klar, was Gegenstand der vom Berufungsgericht im Rahmen der Beweismwiederholung durch Verlesen des Aktes vorzunehmenden Überprüfung der erstgerichtlichen Beweise war. Von einem überraschenden Vorgehen des Berufungsgerichtes, dessen Verhinderung Zweck der Bestimmung des § 488 Abs 4 ZPO ist, kann daher keine Rede sein. (T2)

- 10 Ob 274/02w

Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 Ob 274/02w

Vgl auch; nur T1

- 10 Ob 2/03x  
Entscheidungstext OGH 16.09.2003 10 Ob 2/03x  
Vgl auch; Beis wie T2
- 1 Ob 222/03h  
Entscheidungstext OGH 14.10.2003 1 Ob 222/03h  
Auch
- 9 ObA 5/10s  
Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 ObA 5/10s  
Vgl auch; nur T1; Veröff: SZ 2010/55
- 7 Ob 100/17g  
Entscheidungstext OGH 05.07.2017 7 Ob 100/17g  
Auch; nur T1
- 7 Ob 11/19x  
Entscheidungstext OGH 30.01.2019 7 Ob 11/19x  
Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112459

**Im RIS seit**

26.09.1999

**Zuletzt aktualisiert am**

18.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)